

Prüfung von Kindertagesstätten – Erteilung der Bewilligung und jährliche Aufsicht

Name der Organisation / Trägerschaft:

Name der Geschäftsleitung

Adresse der Kita:

Name der Kontaktperson:

Stand:

Genehmigung durch die Sozialdienstleitenden an der Sitzung vom 11.03.2020

Bearbeitet durch ERFA Gruppe 7Obwaldner Gemeinden – Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten

Veröffentlicht am 15. Juni 2020 Informationsveranstaltung mit den Kitas Obwalden

Kontakt und senden an:

Die Unterlagen zu diesem Grundlagenpapier sind bei der Standortgemeinde der Kindertagesstätte einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen:

Auf den 1. Januar 2008 hat der Obwaldner Regierungsrat das **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung** vom 29. November 2007¹ in Kraft gesetzt. Der Kanton Obwalden, respektive dessen Gemeinden verfügen seit diesem Zeitpunkt über eine einheitliche Gesetzesgrundlage.

Als Betreuungseinrichtungen werden gemäss Art. 5 anerkannt:

a. Kindertagesstätten, die:

1. über eine Genehmigung gemäss Art. 13 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO verfügen;
2. die kantonalen Qualitätsrichtlinien erfüllen;
3. Standort im Kanton Obwalden haben;
4. für alle Kantoneinwohnerinnen und -einwohner zugänglich sind.

b. Tagesfamilien, die:

1. über eine Genehmigung gemäss Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO verfügen;
2. die kantonalen Qualitätsrichtlinien erfüllen;
3. im Kanton Obwalden wohnen.

Die schweizerische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern PAVO regelt im **Abschnitt Heimpflege** die Bewilligung und Aufsicht über Betreuungseinrichtungen:

Art. 13 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

...

b) mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

...

3. Minderjährige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 14 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;
- b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Minderjährigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;

¹ GDB 870.7

- c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter;
- d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

² Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.

³ Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.
- g. Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 16 Bewilligung

- 1 Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.
- 2 Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 3 Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Art. 17 Verzeichnis der Minderjährigen

Über die aufgenommenen Minderjährigen ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- a. Personalien des Minderjährigen und seiner Eltern,
- b. früherer Aufenthaltsort,
- c. gesetzlicher Vertreter und Versorger,
- d. Datum des Eintritts und des Austritts,
- e. ärztliche Feststellungen und Anordnungen,
- f. besondere Vorkommnisse.

² Bei Einrichtungen, die Kinder nur tagsüber aufnehmen, müssen lediglich die Personalien der Kinder und ihrer Eltern oder Pflegeeltern aufgeführt werden.

Art. 18 Änderung der Verhältnisse

- 1 Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum

Voraus mitzuteilen.

- 2 Ausserdem sind alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.
- 3 Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Art. 19 Aufsicht

Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen. Sie haben die Aufgabe,

- sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden.
- darüber zu wachen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Art. 20 Widerruf der Bewilligung

- 1 Können Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehren zu treffen.
- 2 Die Behörde kann das Heim einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.
- 3 Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so entzieht die Behörde die Bewilligung. Sie trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die Unterbringung der Minderjährigen; liegt Gefahr im Verzug, so verfügt sie unverzüglich die notwendigen Massnahmen.

Richtlinien des Kanton Obwalden zum Qualitätsstandard für Kinderkrippen und Krippenähnliche Einrichtungen (Stand April 2020).

Die Qualitätsstandards dienen als Wegleitung für die Bewilligung und Aufsicht der Gemeinden über für die familienergänzende Betreuung in Krippen und Tagesbetreuungseinrichtungen.

Siehe unter: <https://www.ow.ch/de/kanton/publired/publikationen/?action=info&pubid=668>

Liste der Anforderungen und einzureichenden Dokumente

Die erforderlichen Dokumente und Unterlagen sind bei einem Antrag auf Betriebsbewilligung mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Betriebsbeginn einzureichen.

Aufsichtsbesuche können angemeldet oder auch unangemeldet durchgeführt werden. Dabei können zusätzliche Dokumente zur Prüfung eingefordert werden.

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen / Auskünfte zu geben:	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt	Bemerkungen <i>(wird durch die Aufsichtsbehörde ausgefüllt)</i>
Anforderungen PAVO:						
1.	Artikel 14 a	<p>Auskunft zur Trägerschaft? Ist die Trägerschaft der Einrichtung eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.</p> <p>Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Krippenleitung? Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene?</p> <p>Leitbild der Betreuungseinrichtung</p> <p>Zweck und Ziel der Einrichtung? Abdeckung spezieller Bedürfnisse von Familien? Welches Angebot in Bezug auf die Bedürfnisse der Gemeinde wird abgedeckt?</p>	<p>Für das erste Betriebsjahr erforderlich:</p> <p>Finanzplanung für die nächsten 3 Jahre</p> <p>Betriebskonzept mit Auskunft zu: Trägerschaft Organigramm Budget Taxordnung Besoldungsordnung Leitbild /Strategie</p> <p>Für die weiteren Betriebsjahre:</p> <p>Jahresrechnung vorlegen bis 31. Mai oder gemäss Geschäftsjahr</p> <p>Aktuelle Taxordnung</p>			<p>Diese Anforderung wird im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung überprüft.</p>

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen / Auskünfte zu geben:	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt	Bemerkungen <i>(wird durch die Aufsichtsbehörde ausgefüllt)</i>
	Artikel 14 b	Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Minderjährigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot				
	Artikel 14 c	Personalien und Ausbildung der Krippenleiterin, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter	<p>Einmalig bei Projektstart oder Personalwechsel aller Mitarbeitenden: Kopie ID oder Aufenthaltsbewilligung</p> <p>berufliche Fähigkeitszeugnisse</p> <p>Krippenleitung: Lebenslauf</p> <p>Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug: Ist von jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin alle 4 Jahre einzufordern und der Aufsichtsbehörde einzureichen.</p> <p>Ist bei jeder Neuanstellung einzufordern</p> <p>Anfordern unter: https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de</p> <p>Im jährlichen Mitarbeitergespräch ist zu klären ob ein laufendes Verfahren besteht, welches die Berufstätigkeit mit Kindern tangieren kann.</p>			

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen / Auskünfte zu geben:	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt	Bemerkungen <i>(wird durch die Aufsichtsbehörde ausgefüllt)</i>
	Artikel 14 d	Aufteilung und Nutzung der Räumlichkeiten, Lage und Erreichbarkeit	Mietvertrag oder Plan der voraussichtlich anzumietenden Geschäftsräume, inklusive allfällig erforderlicher Baubewilligung Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften			

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen / Auskünfte zu geben:	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt	Bemerkungen (wird durch die Aufsichtsbehörde ausgefüllt)
Anforderungen Richtlinien Qualitätsstandard Obwalden für Kinderkrippen und Krippenähnliche Einrichtungen (Stand April 2020):						
	Strukturqualität	<p><i>Aus dem Leitbild wird ersichtlich welche Ziele der Trägerschaft mit ihrem Engagement im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung verfolgt, welche Bedürfnisse sie befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z. B. Standortgemeinde) zu schliessen versucht. Insbesondere sollen die Aufnahmekriterien für Kinder beschrieben sein. Kindeswohl muss im Zentrum stehen!</i></p> <p><i>Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier sind beispielsweise die Überlegungen des Betreuungsteams zu den sozialpädagogischen Zielen, die verfolgt werden, zur Gruppenzusammensetzung und –grösse, zur Umsetzung von ausreichender Bewegung und gesunder Ernährung und die ausreichende Bewegung der Kinder umgesetzt.</i></p> <p><i>Das Konzept ist nach Möglichkeit durch das gesamte (Leitungs-)team entwickelt und wird regelmässig überprüft und weiterentwickelt.</i></p> <p><i>Die aktuelle Version des pädagogischen Konzepts liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.</i></p> <p><i>Wie wird Qualitätsentwicklung im Betrieb gemacht?</i></p>	<p><i>Leitbild Anpassungen?</i></p> <p><i>Öffnungszeiten / Betriebsferien</i></p> <p><i>Pädagogisches Konzept</i></p> <p><i>Hausordnung</i></p> <p><i>Ernährungs- / Bewegungskonzept / Gesundheitsvorsorge</i></p> <p><i>Konzept Umgang Nähe-Distanz- Prävention von Gewalt und Missbrauch</i></p> <p><i>Notfallreglement</i></p> <p><i>Informationskonzept</i></p> <p><i>Konzept Kinderschutz</i></p> <p><i>Hygienekonzept und Lebensmittelsicherheit (Zertifikat Kantonalen Behörde)</i></p> <p><i>allfällige weitere Konzepte und Reglemente</i></p>			

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen / Auskünfte zu geben:	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt	Be- merkungen (wird durch die Aufsichts- behörde aus- gefüllt)
	<p>Personal</p> <p>Ausbildungsanforderungen</p> <p>Weiterbildung</p>	<p>Personalführung: Stellenbeschreibungen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben sind geklärt, Stellenplan, Stellvertretungsregelung</p> <p>Absolvierte Weiterbildungen im laufenden Jahr</p> <p>Begleitung von nicht-qualifiziertem Personal, insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten</p>	<p>Stellenplan</p> <p>Stimmen Anzahl Praktikumsplätze mit den angebotenen Ausbildungsplätzen überein?</p> <p>Stellenbeschriebe</p> <p>Stellvertretungsregelung</p> <p>Muster Arbeitsvertrag</p> <p>Weiterbildungskonzept</p> <p>Bestätigung über absolvierte Weiterbildungen im laufenden Jahr</p>			
	<p>Betriebsführung Organisatorisches</p>	<p>Für jedes Betreuungsverhältnis ist ein Einzelvertrag zu führen</p>				

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen / Auskünfte zu geben:	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt	Bemerkungen (wird durch die Aufsichtsbehörde ausgefüllt)
	<p>Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen</p>	<p><i>Als allgemeine Richtzahl gelten Gruppen von 10 – 12 Plätzen (Alter: 18 Monate bis Kindergartenentrtritt) bei optimalen Bedingungen unter Berücksichtigung von angemessenen räumlichen, personellen und konzeptionellen (z. B. Altersdurchmischung) Bedingungen.</i></p> <p><i>Dabei gilt ein differenzierter Platzbedarf nach Alter und Bedürfnissen der Kinder: Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit einer Behinderung beanspruchen 1,5 Plätze Kinder zwischen 18 Monaten bis Kindergartenentrtritt beanspruchen 1 Platz</i></p> <p><i>Bei der Berechnung des Stellenplans ist jedoch auf die Gesamtzahl anwesender Kinder im Betrieb unter Berücksichtigung Siehe differenziert in Richtlinien Qualitätsstandard, Stellenplan</i></p>				
	<p>Räumlichkeiten</p>		<p><i>Aussagen zur Gesundheitsvorsorge und -versorgung, sowie Hygiene</i></p> <p><i>Sicherheit/Unfallverhütung</i></p>			
	<p>Versicherungen</p>		<p><i>Regelung Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung im Bewohner-, resp. Betreuungsvertrag</i></p>			